

ULV 3. Mai 2018

Stellungnahme des Klimaschutzmanagements zu den geplanten fünf Windkraftanlagen im Ebersberger Forst

Votum für die sofortige Entscheidung für die Durchführung eines Zonierungsverfahrens

Historie

Der Landkreis Ebersberg hat sich 2006 das Ziel gesetzt, bis 2030 frei von fossilen und anderen endlichen Energieträgern zu sein. Dieses Ziel wurde am 27. April 2015 einstimmig und uneingeschränkt aufrechterhalten und weiter konkretisiert.

Seit 2011 ist das Klimaschutzmanagement in das Projekt „Windräder im Ebersberger Forst“ eingebunden. Green City Energy (GCE) versucht seit dieser Zeit Windenergieanlagen (WEA) dort zu projektieren und zu bauen. Nach Protesten von BürgerInnen wurden die beantragten Anlagen von sechs auf fünf reduziert und der Abstand zur Bebauung von zunächst 1000 auf 1500 Meter erhöht. Infolge der 10H-Regelung wurde der Abstand zur Bebauung erneut vergrößert auf nunmehr ca. 2200 Meter. Standorte im Ebersberger Wasserschutzgebiet wurden herausgenommen.

Derzeitige Situation

In den sechs Jahren seit Planungsbeginn gab es immer wieder neue Anforderungen an Standorte für Windräder. Nach dem Wegfall des Ausschlusskriteriums Flugsicherheit durch die Radarstation in Ottersberg (Gemeinde Pliening) ist die bestehende Landschaftsschutzverordnung als Gegenargument in den Fokus gerückt. Der Bau der geplanten fünf Windkraftanlagen gefährdet die in der Verordnung geforderte Geschlossenheit des Ebersberger Forstes.

In zwei unabhängigen Stellungnahmen wird jedoch eine Zonierung für möglich gehalten. Demzufolge ist die geforderte Geschlossenheit des Forstes kein Ausschlusskriterium für mögliche Standorte.

Der Windenergie-Erlass der Bayerischen Staatsregierung vom 19.07.2016 zeigt konkret die Möglichkeit auf, wonach die Errichtung von Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet über ein Zonierungskonzept gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG gezielt und beschränkt auf solche Vorhaben gesteuert werden kann. Hier wird konkret beschrieben, wie der Landkreis die Nutzung der Windenergie und Naturschutzbelange in Einklang bringen kann.

Schutzziele

Den berechtigten Forderungen des Naturschutzes wird, wie in jedem anderen Verfahren auch, dadurch Rechnung getragen, dass die endgültige Entscheidung über den Bau der Anlagen erst dann fällt, wenn eine ggf. erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und eine zwingend erforderliche spezielle artenschutzrechtliche Überprüfung (SaP) entsprechend positive Ergebnisse gebracht haben.

Aus Sicht des Klimaschutzmanagements gebührt dem Ebersberger Forst jeder erdenkliche Schutz. Ziel ist der Erhalt des Forstes und seine Ertüchtigung, um den unausweichlichen Folgen des Klimawandels standzuhalten. Das Argument, eine Rodung von 0,03% der Waldfläche zugunsten der Erzeugung von sauberer Energie würde die Geschlossenheit des Forstes gefährden, trifft nach gutachterlichen Stellungnahmen nicht zu.

Mehrere Straßen und Rodungsinseln durchschneiden den Forst bereits jetzt, so dass bezüglich der Geschlossenheit des Waldgebietes bereits eine Vorbelastung besteht.

Der Schutzzweck der Verordnung liegt in der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die Geschlossenheit des Waldgebietes ist „lediglich“ ein Mittel zur Erreichung dieses Zweckes. Deshalb sollte aus Sicht des Klimaschutzes dem Belang des geschlossenen Waldgebietes durchaus eine angemessene Bewertung zukommen.

Allerdings kann dieser Belang alleine nicht rechtfertigen, dass eine Verträglichkeit des Vorhabens „Windpark“ mit dem Schutzzweck der Verordnung von vorneherein ausscheidet oder nicht z.B. im Wege einer Zonierung herstellbar ist. Der Schutzzweck der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird nicht durch fünf Windräder gefährdet, sondern vielmehr durch ein Mislingen der lokalen Beiträge zur Energiewende und demzufolge ein Verfehlen der Klimaschutzziele von Paris und daraus resultierend eine Klimaerwärmung von mehr als 1,5 Grad.

Bedeutung der Anlagen für die Energiewende

Die drohende Erdüberhitzung erfordert unser Handeln. Nach Überzeugung des Klimaschutzmanagers besteht der beste Schutz für den Forst darin, durch den Bau von fünf Windrädern einen lokalen Beitrag für CO₂-freie Stromerzeugung zu leisten.

2017 wurde ein Meilensteinplan vorgestellt, der neben Energieeffizienz- und – einsparmaßnahmen die zwingend erforderlichen Ausbaumaßnahmen für klimafreundliche Energieerzeugung aufzeigt, um das Klimaschutzziel des Landkreises umzusetzen. Für Stromerzeugung bedeutet das: Um die selbstgesteckten Ziele im Bereich Strom zu erreichen, müssen bis zum Jahr 2030 jedes Jahr Anlagen mit einer Leistung von 40 Gigawattstunden zugebaut werden, die fossilen Strom durch sauberen Strom ersetzen. In den letzten Jahren kamen im Landkreis Ebersberg jährlich lediglich Erzeugungskapazitäten für ca. 10 Gigawattstunden hinzu. Obwohl die Energieagentur Ebersberg-München derzeit eine Ausbauoffensive für Photovoltaikanlagen gestartet hat, ist es unmöglich, die gesteckten Ziele ohne den Bau von Windkraftanlagen zu erreichen. Fünf Windräder im Ebersberger Forst würden ca. 35 Gigawattstunden Strom pro Jahr erzeugen.

An keiner Stelle im gesamten Landkreis erscheinen Windräder derzeit realistisch umsetzbar zu sein. Der Landkreis hat nur in wenigen Bereichen der Energiewende faktisch wirklich Entscheidungshoheit. Im Ebersberger Forst ist diese in Sachen Windkraft gegeben.

Eine Entscheidung pro Windkraft im Ebersberger Forst könnte auch den Mut der Kommunalpolitiker fördern, auch in 10H-Gebieten über eine mögliche Ausweisung von Bebauungsplänen nachzudenken. Eine negative Entscheidung würde dies mit Sicherheit verhindern.

Das Hamberger Windrad, das seit Dezember 2016 die Strommenge für ca. 1000 Haushalte erzeugt und in das „Virtuelle Kraftwerk“ der Regenerativen Energie Ebersberg eG (REGE) eingebunden ist, hat gezeigt, dass nach anfänglichem massivem Widerstand einer kleinen Gruppe mittlerweile eine breite Akzeptanz erreicht worden ist. Die Befürchtungen hinsichtlich Lärm und weiterer vermuteter Beeinträchtigungen haben sich in der Praxis im wahrsten Sinne des Wortes in Luft aufgelöst.

Einbettung in das, was die Landkreispolitik schon geschafft hat

Der Kreistag Ebersberg hat eine starke Energieagentur geschaffen, die mittlerweile auch im Nachbarlandkreis München tätig ist. Der Kreistag Ebersberg hat den Grundstein für die Regenerative Energiegenossenschaft REGE und das EBERwerk gelegt. Seit dem 1.1.2018 ist das EBERwerk Mehrheitseigner von 20 Stromnetzen im Landkreis.

Über das von der REGE geschaffene „Virtuelle Kraftwerk“ wird nun vom EBERwerk ab Herbst 2018 EBERstrom angeboten. Dieses Stromprodukt besteht aus 100% regional und regenerativ erzeugtem Strom. Das von den Kreistagsgremien vorgegebene Konzept, die im Landkreis benötigte Energie hier zu erzeugen und selbst zu vertreiben, findet landesweite Beachtung und höchste Anerkennung.

Die konsequente Umsetzung des Vorhabens wird nur gelingen, wenn neben den Einsparzielen auch die regenerativen Ausbauziele erreicht werden können. Dafür sind die Windräder im Ebersberger Forst ein entscheidender Meilenstein!

Auch die Umsetzung des im vergangenen September in Auftrag gegebenen Konzeptes zum schnellen Ausbau der E-Mobilität hat bei näherem Hinsehen nur dann Sinn, wenn an den E-Ladesäulen auch regenerativer, idealerweise im Landkreis erzeugter Strom geladen werden kann.

Die Entscheidung, ob an dem angedachten Zonierungskonzept zügig weitergearbeitet wird, ist eine rein politische Entscheidung. Es gibt keinen Grund, diese Entscheidung nochmals hinauszuzögern. Die befragten Gutachter halten eine Zonierung im Ebersberger Forst für rechtlich umsetzbar. Eine Entscheidung gegen ein Zonierungsverfahren oder eine Verschiebung der Entscheidung kämen einer Beendigung des Projektes gleich.

Das Aufstellen des „Ziels 2030“ war zunächst mit wenig konkreten Notwendigkeiten verbunden. Mit der Entscheidung für den sofortigen Beginn für ein Zonierungsverfahren im Ebersberger Forst würden die Mitglieder des ULV zeigen, dass auch ernsthaft versucht wird, die aufgestellten Ziele zu erreichen.

Ebersberg, 04. April 2018

Hans Gröbmayer, Klimaschutzmanager